

Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung/Opferschutz der VAV

Vertragsvereinbarung für die Ausfallversicherung / Opferschutz

1. Der Ausfallversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung 2019 mit nachfolgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen zugrunde.
2. Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:
Die VAV gewährt dem Versicherungsnehmer (VN) Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der ABH Abschnitt C soweit anwendbar. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
4. Dritter im Sinne der Ausfallversicherung ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom VN bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
5. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Ausfallversicherung bis zu einer Pauschalversicherungssumme von **EUR 1,5 Millionen** (Deckungssumme). Die Versicherungssumme für Vorsatzdelikte im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt **EUR 50.000,00** in jedem Schadenfall. Weiters kommt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt zu tragen. Dieser beträgt für jeden Versicherungsfall **EUR 3.000,00**.
6. Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der VAV eine Schadenmeldung zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die VAV kann den VN auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schrittstücke einzusenden.
Bei Verstoß gegen Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz verloren gehen.
7. Die Leistungspflicht der VAV tritt ein, wenn der VN und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den namentlich bekannten Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat und Vollstreckungsversuche nachweislich gescheitert sind.
 - 7.1. Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
 - 7.2. Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der VN nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
8. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der VN der VAV das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt. Die VAV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
9. Nicht versichert sind Ansprüche des VN beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
10. Leistungen aus einer für den VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Haushaltsversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des VN bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die VAV nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
11. Der VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die VAV abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung/Opferschutz der VAV

12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.